

## Merkblatt Lotterien, Abtretung Lotteriekontingent und Tombolas

Am 1. Januar 2019 ist das neue Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) in Kraft getreten. Die Umsetzungsbestimmungen auf kantonaler Ebene befinden sich derzeit in Revision. Für die Übergangszeit sieht Art. 144 Abs. 3 BGS vor, dass bisheriges Recht gilt, womit in dieser Zeit nach wie vor das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (LG, SR 935.51) zur Anwendung kommt.

### Lotterien

**Lotterien** sind gemäss Art. 1 LG **grundsätzlich** verboten.

Als Lotterie gilt jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.

#### **Art. 3 LG nimmt Lotterien, welche gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, vom Verbot aus.**

Solche gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienende Kleinlotterien können im Kanton Schaffhausen bewilligt werden. Das Gesuch ist an den Rechtsdienst des Departements des Innern zu richten und muss folgende Angaben enthalten:

- Anlass
- Veranstalter
- Verantwortlicher
- Anzahl der Lose
- Verkaufspreis pro Los, Plansumme
- Verkaufsdauer der Lose
- Verwendung des Enderlöses

Jeder Kanton verfügt über eine begrenzte Plansumme, für welche er in seinem Kantonsgebiet Kleinlotterien bewilligen darf. Dieses Kontingent wird pro Kanton nach dessen Einwohnerzahl vergeben, ist also für den Kanton Schaffhausen sehr klein.

Gesuche müssen deshalb sehr frühzeitig eingereicht werden. Für konkrete Vorhaben können Kontingente auf Anfrage vorzeitig reserviert werden. Wir empfehlen, dies mindestens ein Jahr vor Durchführung vorzunehmen.

Im Weiteren gelten folgende Bedingungen:

- Dem Departement des Innern ist **vor** Ausgabe der Lose ein definitiver und ausführlicher Trefferplan (enthaltend Arten und Werte der Preise) einzureichen. Mindestens ein Zehntel

der Lose müssen Treffer sein. Der Gesamtbetrag der Gewinne, die in Bar- und Naturalpreisen bestehen können, muss mindestens 50% der Plansumme ausmachen.

- Preise mit niedrigem Wert (< Fr. 50.00) sind sofort auszuzahlen.
- Mit dem Verkauf der Lose darf nicht vor Einreichung des Trefferplans begonnen werden. Der Losverkauf darf nicht länger als sechs Monate dauern und muss spätestens am letzten Tag des Anlasses beendet sein. Der genaue Verkaufsbeginn ist mit der Einreichung des Trefferplans der Gewerbebehörde mitzuteilen.
- Für die Durchführung der Lotterie sind der Verkauf, der Versand und die Propaganda durch Inserate in Zeitungen, durch Prospekte und Plakate auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen sowie durch Propaganda in den elektronischen Lokalmedien gestattet.
- Jeglicher Hausierhandel, wozu auch der Verkauf ab sogenannten Klapptischen gehört, ist verboten.
- Die Losnummern mit den entsprechenden Gewinnen sind mindestens einmal in einer Schaffhauser Tageszeitung zu veröffentlichen.
- Gewinne, die innert sechs Monaten seit der Bekanntgabe des Ziehungsergebnisses nicht abgeholt werden, verfallen zugunsten des Lotteriezweckes.
- Nach Art. 40 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 19. Dezember 1966 ist die Kleinlotterie vor der Ankündigung unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern anzumelden.
- Über die Verwendung des Erlöses ist dem Departement des Innern spätestens sechs Monate nach der Ziehung schriftlich Bericht zu erstatten.
- Der bezeichnete Verantwortliche haftet persönlich für die korrekte Ausgabe und Durchführung der Lotterie.
- Die Bewilligungsgebühr beträgt nach den Richtlinien der Interkantonalen Landeslotterie 1% der Plansumme.

### **Gesuche um Abtretung einer Quote aus dem Schaffhauser Lotteriekontingent**

Gesuche um Abtretung einer Quote aus dem Schaffhauser Lotteriekontingent sind frühzeitig an den Rechtsdienst des Departements des Innern, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, zu richten. Wir bitten Sie, dem Gesuch eine Beschreibung des Anlasses, welcher mit der Lotterie (mit)finanziert werden soll, sowie ein Budget, aus dem die Notwendigkeit der Durchführung einer Lotterie ersichtlich wird, beizulegen.

### **Tombolas (Art. 2 LG)**

Das Lotterieverbot erstreckt sich nicht auf Lotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen. Solche Lotterien werden als Tombola bezeichnet.

Tombolas unterstehen kantonalem Recht und können vom Kanton zugelassen, beschränkt oder untersagt werden.

**Im Kanton Schaffhausen sind Tombolas unter obigen Bedingungen bewilligungsfrei zugelassen.**